



# DAS AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 27

19. Dezember 2020

Ausgabe 25

**Frohe Weihnachten und einen guten Jahreswechsel!**



**Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,**  
das Jahr 2020 wird uns in besonderer Erinnerung bleiben. Die Corona-Pandemie stellt uns im privaten wie beruflichen Alltag vor bisher nicht gekannte Herausforderungen. Bei vielen Menschen herrscht die große Sorge, selbst zu erkranken. Betroffene hoffen, die Infektion möglichst ohne bleibende gesundheitliche Beeinträchtigungen zu überstehen.

Der Landkreis Wittenberg hat eine Mammutaufgabe zu bewältigen. An erster Stelle setzt unser Gesundheitsamt, das gemeinsam mit den Ärztinnen/Ärzten und Mitarbeitenden in den Krankenhäusern, Praxen und Pflegediensten intensive Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie um. Dabei haben wir eine breite Unterstützung aus allen Bereichen der kommunalen Verwaltung unseres Landkreises, der Agentur für Arbeit, vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen, von der Bundeswehr und der Landesverwaltung erfahren. Die Corona-Pandemie erfordert aktuell die höchste Priorität. Auch weil unsere Kapazitäten begrenzt sind, müssen wir vorübergehend freiwillige

Aufgaben zurückstellen und Pflichten auf das zwingend notwendige Mindestmaß reduzieren. Trotz aller Bemühungen klettern deutschlandweit die Infektionszahlen weiter. Auch in unserem Kreisgebiet beobachten wir einen Anstieg der wöchentlichen Inzidenz. Unsere Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sind extrem belastet. Mehr noch – es besteht die reelle Gefahr, dass unsere Krankenhäuser aufgrund des Infektionsgeschehens in ihrer Leistungs-

fähigkeit derart eingeschränkt werden, dass Patienten nicht mehr aufgenommen werden können. Deshalb haben wir über die Eindämmungsverordnung des Landes sowie bereits geltende Bestimmungen des Landkreises hinaus eine Allgemeinverfügung in Kraft gesetzt, die zunächst bis zum 10. Januar den Ausgang zwischen 21:00 und 05:00 Uhr bis auf konkrete Ausnahmen einschränkt.

Ich bin mir dessen bewusst, dass dieser Schritt gerade zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel auf wenig Freude und Gegenliebe stößt. Umso mehr bitte ich Sie aber, diese Maßnahmen und Regeln noch strenger zu beachten. Bitte entsprechen Sie mit Ihrem Verhalten verantwortungsbewusst dem Ernst der aktuellen Lage. Das beginnt beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und dem Einhalten des Mindestabstandes. Das schließt ein, auf nicht notwendige Kontakte und Zusammentreffen im Familienkreis zu verzichten und dennoch die Angehörigen, die Nachbarn nicht aus den Augen zu verlieren. Diese Einschnitte wiegen in diesen Adventstagen besonders schwer. Bitte helfen Sie mit, das weitere Ausbreiten der Infektion einzuschränken und das Leben und die Gesundheit der Menschen, die uns umgeben, zu schützen. Denken wir dabei auch an die Menschen, die überall dort, wo es die Pandemie verlangt, rund um die Uhr eine herausragende Arbeit leisten. Ihnen einen herzlichen Dank. Auch für sie sollten wir 2020 ein anderes Weihnachten als einen gemeinschaftlichen Beitrag für die Entlastung in Krankenhaus und Pflege begehnen.

### Inhaltsverzeichnis

Seite 1 Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen des Landkreises Wittenberg  
Seite 4 Geänderte Öffnungszeiten der Kreisverwaltung/  
Schließung Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule/  
Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 30.11.2020

Seite 6 Stellenausschreibungen/  
Ausschreibungen  
Seite 7 Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Wittenberg  
Seite 9 Abberufungen/Informationen Abfallwirtschaft/Bekanntmachungen untere Wasserbehörde  
Seite 10 Bekanntmachung Unterhaltungsverband „Mulde“ Gräfenhainichen

### Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,

ich möchte die Gelegenheit nutzen, beispielhaft auch Projekte ansprechen, die für das zu Ende gehende Jahr auch positiv in Erinnerung bleiben werden:

Am Standort Hainmühlenweg des Paul-Gerhardt-Gymnasiums in Gräfenhainichen ist für 3,2 Mio. Euro ein moderner, barrierefreier Anbau mit 12 Unterrichtsräumen, einem Speisebereich und einer Bibliothek entstanden. Am 9. September 2020 fand die offizielle Schlüsselübergabe statt.

In die Förderschule Pestalozzi investierte der Landkreis insgesamt 7,6 Mio. Euro unterstützt durch EU-Mittel, in die Modernisierung.

Der Landkreis und die Björn Steiger Stiftung gaben im September 2020 den Startschuss für das Projekt „Herzsicher“. An 130 öffentlich zugänglichen Orten stellt die Stiftung Laien-Defibrillatoren zur Verfügung.

Die Jugendberufsagentur Wittenberg wurde am 21. September in der Melanchthonstraße eröffnet. Damit sind für Jugendliche und junge Erwachsene alle Ansprechpartner, die beim Übergang von Schule zum Beruf Unterstützung geben können, unter einem Dach erreichbar.

Ein neues Integriertes Regionales Entwicklungskonzept wird derzeit erarbeitet. Das neue IREK bietet die Basis für die Umsetzung von Projekten zur Förderung in der kreislichen Entwicklung und ermöglicht die Inanspruchnahme von Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt.

Für 2021 sind auch die Fertigstellung der Stark-III-Baumaßnahmen an den Schulstandorten Neustraße des Luther-Melanchthon-Gymnasiums, Förderschule Jessen (ehemals Holzdorf) und in der Schulstraße des Paul-Gerhardt-Gymnasiums sowie der Start der Baumaßnahmen an der Förderschule in Gräfenhainichen geplant. Auch der Digitalpakt wird an unseren Schulen 2021 fortgesetzt.

Der Bundestag und der Landtag werden im kommenden Jahr neu gewählt. Nicht zuletzt ist die Landratswahl vorzubereiten und durchzuführen. Hier sind wieder viele Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gefragt.

### Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,

ich wünsche Ihnen, trotz allem, was das Weihnachtsfest in diesem Jahr so anders machen wird, besinnliche Stunden und dort, wo es möglich sein wird, Erholung. Bleiben Sie auch 2021 alle gesund.

Ihr Landrat  
Jürgen Dannenberg

## Öffentliche Bekanntmachung

I. Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekannt gegeben:

### Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 12 Abs. 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020 (GVBl. LSA S. 432), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020, **in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 03.12.2020** folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### 1. Generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Landkreis Wittenberg

- (1) Im gesamten Landkreis Wittenberg ist auf allen öffentlichen Flächen, Plätzen und Straßen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.
- (2) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 8. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

#### 2. Besuchsbeschränkung für vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderung, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 8. SARS-CoV-2-EindV wird für vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderung, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- (1) Besucher/-innen haben eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 1 Absatz 2 Satz 2 geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 8. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
- (2) Der Zutritt ist nur einem/r Besucher/-in pro Tag erlaubt, wenn der/die Besucher/-in vor Ort – durchgeführt durch geschultes Personal der Einrichtung – einen für Besucher/-innen kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigentest (Schnelltest) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt.
- (3) Soweit die Einrichtung darlegen kann, dass aus organisatorischen Gründen geschultes Personal für die Durchführung eines PoC-Antigentests (Schnelltest) nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden kann, kann sie für einen Besuch den Zugang davon abhängig machen, dass die Besucher/-innen ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigentests vom selben Tag vorlegen können oder ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung, deren Testzeit nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

#### 3. Regelungen für Beschäftigte, einschließlich Dienstleister, in ambulanten und vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen sowie für Fahrer/-innen und Begleitpersonen von Behinderten-Fahrtendiensten

- (1) Beschäftigte, einschließlich Dienstleister, in ambulanten und vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen, die im direkten Kontakt mit den Bewohnerinnen/Bewohnern eingesetzt werden, sind dazu verpflichtet, einen Antigentest an sich durchführen zu lassen und diese Testung einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen. Die Einrichtungsleitung ist dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren. Die Kosten für die Durchführung der Antigentests trägt die jeweilige Einrichtung.
- (2) Soweit in ambulanten oder vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen

positiv getestete Personen auftreten, wird angeordnet, dass in der betroffenen Organisationseinheit der Einrichtung täglich alle Beschäftigten unmittelbar vor Arbeitsbeginn einen durchgeführten negativen PoC-Antigentest (Schnelltest) vorweisen müssen. Es wird weiter angeordnet, dass die betroffene Organisationseinheit isoliert wird.

- (3) Alle Beschäftigten, einschließlich Dienstleister, in den oben genannten Einrichtungen sind verpflichtet, permanent bei Kontakt mit Dritten eine FFP2-Maske zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fahrer/-innen und Begleitpersonen von Behinderten-Fahrtendiensten. Die in § 1 Absatz 2 Satz 2 geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 8. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

#### 4. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schüler/-innen in Grundschulen (Klassen 1–4)

Abweichend von § 11a Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts auch für Schüler/-innen der Grundschulen. Die in § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-COV2-EindV geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

#### 5. Wechselunterricht für alle Schulformen

An allen allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen sowie den Erwachsenenbildungseinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg, unabhängig von ihrer Trägerschaft, ist die Klassen- bzw. Kursgröße auf maximal 15 Personen zu begrenzen. Dies ist durch Wechselunterricht zu realisieren gemäß dem Rahmenplan für Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 05.11.2020.

#### 6. Schließung von Jugendclubs

Abweichend von § 4 Absatz 3 Nr. 17 der 8. SARS-CoV-2-EindV wird angeordnet, Jugendclubs zu schließen.

#### 7. Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen, insbesondere nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### 8. Geltungsbereich und -dauer


- (1) Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg.  
(2) Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) am 11.12.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 10.01.2021.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 11.12.2020



Jürgen Dannenberg  
Landrat



#### Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann jeweils

Montag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr  
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr  
Mittwoch: 10:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr  
Freitag: 10:00–12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer A0-01 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 03491 479-133 ist erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 11.12.2020



Jürgen Dannenberg  
Landrat



#### II. Hinweisbekanntmachung

Die o. g. Allgemeinverfügung ist am 11.12.2020 unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 11.12.2020



Jürgen Dannenberg  
Landrat



## Öffentliche Bekanntmachung

I. Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekannt gegeben:

### Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 12 Abs. 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2 – EindV) vom 15. September 2020 (GVBl. LSA S. 432), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020, in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 und 11.12.2020 folgende

#### Allgemeinverfügung

##### 1. Generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Landkreis Wittenberg

Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 11.12.2020 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Pflicht nach Absatz 1 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, nicht für Fahrrad-, Roller- und Kraftradfahrende sowie nicht für Individualsporttreibende.  
(4) Die Pflicht nach Absatz 1 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 gilt nicht in der „freien Landschaft“ im Sinne von § 21 Ziff. 1 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt sowie auf den dazugehörigen Wald- und Feldwegen. Freie Landschaft sind die Flächen des Waldes und des Feldes.

##### 2. Nächtliche Ausgangsbeschränkung

- (1) Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Landkreis Wittenberg gelegenen eigenen Häuslichkeit grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Landkreis Wittenberg grundsätzlich auch Personen, die nicht im Landkreis Wittenberg sesshaft sind, untersagt.  
(2) Ausnahmen von in Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorlagen eines triftigen

Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- Besuch bei Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (eine Person).

### 3. Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen; insbesondere nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### 4. Geltungsbereich und -dauer

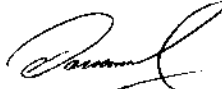
- (1) Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) am 15.12.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 10.01.2021.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 15.12.2020

  
Jürgen Dannenberg  
Landrat

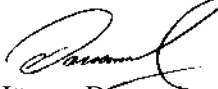


### Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann jeweils

Montag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr  
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr  
Mittwoch: 10:00–12:00 Uhr,  
Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr  
Freitag: 10:00–12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer A0-01 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 03491 479-133 ist erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 15.12.2020



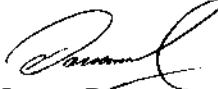
Jürgen Dannenberg  
Landrat



### II. Hinweisbekanntmachung

Die o. g. Allgemeinverfügung ist am 15.12.2020 unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 15.12.2020



Jürgen Dannenberg  
Landrat



## Geänderte Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Vom 28.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 bleiben alle Dienststellen und nachgeordneten Einrichtungen der Kreisverwaltung Wittenberg geschlossen. Der Landkreis Wittenberg folgt damit den dringenden Empfehlungen der Leopoldina zur drastischen Senkung der persönlichen Kontakte.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste und Einrichtungen der Kreisverwaltung werden zur Unterstützung des Gesundheitsamtes sowie zur Umsetzung der Aufgaben aus der Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den Allgemeinverfügungen des Landkreises Wittenberg herangezogen.

Unabhängig davon sind in dringenden Bedarfs- und Notfällen die Fachdienste unter den bekannten Telefonnummern ansprechbar.

Bis zum 10.01.2021 sind sowohl die Kreisvolkshochschule als auch die Kreismusikschule Wittenberg geschlossen.

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag Wittenberg fasste am 30. November 2020 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

**Vorlage Nr.: D 17/007/2020/1/1**

**Beschluss Nr.: I/084-08/2020**

Der Kreistag stimmt der Neubenennung der Ausschussmitglieder wie folgt zu:

- Die Beendigung der Mitarbeit von bisher benannten Personen wird festgestellt.

### Kreisausschuss

Name, Vorname	Fraktion	Vertreter
Baum, Martin	CDU	
Lieschke, Matthias	AfD	Scheurell, Volker

FESTSTELLUNG Beendigung der Mitarbeit: Deyring, Kevin (AfD)

### Ausschuss Haushalt und Finanzen

Name, Vorname	Fraktion	Vertreter
Schubert, Patrick	CDU	
Lieschke, Matthias	AfD	Deyring, Kevin

FESTSTELLUNG Beendigung der Mitarbeit: Schnabel, Dennis (AfD)  
Hoffmann, Dirk (AfD)

### Ausschuss Bau, Wirtschaft und Verkehr

Name, Vorname	Fraktion	Vertreter
	AfD	Schnabel, Dennis
Naumann, Eckhard	SPD	

FESTSTELLUNG Beendigung der Mitarbeit: Lieschke, Matthias (AfD)

### Ausschuss Gesundheit und Soziales

Name, Vorname	Fraktion	Vertreter
Koppchel, Nadine	AfD	Jäger, Alexander
Rauschning, Andreas	SPD	

FESTSTELLUNG Beendigung der Mitarbeit: Hoffmann, Dirk (ohne Fraktion)

### Rechnungsprüfungsausschuss

Name, Vorname	Fraktion	Vertreter
Lieschke, Matthias	AfD	Deyring, Kevin
Reinecke, Corinna	SPD	

FESTSTELLUNG Beendigung der Mitarbeit: Schnabel, Dennis (AfD)

**Ausschuss Schule und Kultur**

Name, Vorname	Fraktion	Vertreter
Deyring, Kevin	AfD	Jäger, Alexander
Röthel, Martin	SPD	Reinecke, Corinna

FESTSTELLUNG Beendigung der Mitarbeit: Hoffmann, Dirk (ohne Fraktion)

**Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft**

Name, Vorname	Fraktion	Vertreter
Koppehel, Nadine	AfD	Scheurell, Volker
Saage, André	SPD	

FESTSTELLUNG Beendigung der Mitarbeit: Hoffmann, Dirk (ohne Fraktion)

**Abstimmungsergebnis:**  
mehrheitlich beschlossen  
1 Gegenstimme  
1 Stimmenthaltung

**Vorlage Nr.: D 17/008/2019/1/1**  
**Beschluss Nr.: I/085-08/2020**

- Der Kreistag beruft nachfolgend benannten sachkundigen Einwohner in einen beratenden Fachausschuss in der Funktion als Mitglied mit beratender Stimme:**

**Ausschuss Gesundheit und Soziales**

Name, Vorname	Fraktion
Luczak, Frank	AfD

- Der Kreistag bestätigt die Beendigung der Mitgliedschaft (Abberufung) nachfolgend genannter sachkundiger Einwohner in den genannten beratenden Fachausschüssen.**

**Ausschuss Gesundheit und Soziales**

Gaul, Florian	AfD
Grünschneder, Anne	AfD

**Ausschuss Schule und Kultur**

Hänsch, Christian	AfD
-------------------	-----

**Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft**

Luczak, Frank	AfD
---------------	-----

**Abstimmungsergebnis:**  
mehrheitlich beschlossen  
(1 Gegenstimme, 1 Enthaltung)

**Vorlage Nr.: D 17/009/2019/1**  
**Beschluss Nr.: I/086-08/2020**

Der Kreistag stellt die Beendigung der Mitgliedschaft von **Herrn Karsten Bischof** als stimmberechtigtes ordentliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss vor Ablauf der Wahlzeit durch den freiwilligen Austritt aus der Fraktion AfD mit Wirkung ab 28.09.2020 fest.

**Feststellung: einstimmig**

**Wahlergebnis**

Nachfolgend genanntes Mitglied des Kreistages hat sich für die Funktion als stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zur Wahl gestellt.

Deyring, Kevin	AfD
----------------	-----

**Wahlergebnis** (offene Wahl):  
**mehrheitlich gewählt** (bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen)

**Vorlage Nr.: OE49/005/2019/1**  
**Beschluss Nr.: I/087-08/2020**

**Losverfahren** bei gleichen Zahlenbruchteilen – erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertretung – gemäß § 47 (1) KVG LSA im Kreistag AfD-Fraktion und Fraktion DIE LINKE  
**Ergebnis: Der Zuschlag geht an die Fraktion AfD**

**Wahlergebnis:**

Der Kreistag wählt 1 Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter als 4. Mitglied für den Beirat der Kreisvolkshochschule Wittenberg für die Dauer der Wahlperiode 07/2019 bis 06/2024.

Vorschlag aus Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
AfD	Volker Scheurell	Kevin Deyring

**Wahlergebnis** (offene Wahl):  
**mehrheitlich gewählt** (3 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen)

**Vorlage Nr.: D 20/031/2020**  
**Beschluss Nr.: I/088-08/2020**

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021, einschließlich aller Bestandteile und Anlagen mit Stand vom 2. September 2020.

mit dem Antrag der Fraktionen

- Die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2021 wird im Plan um 2 Mio. EUR reduziert.
- Die Ergebnisverbesserung des Haushaltsjahres 2020 wird auf die Ansetzung der Kreisumlage des Jahres 2022 angerechnet.
- Der Landrat wird beauftragt, im Zuge der

Haushaltsdurchführung im investiven Teil 100.000 EUR investive Mittel für den Teilplan 38 zu generieren und im Zuge von überplanmäßigen investiven Auszahlungen vorzulegen, um dann die Streichung im Teilplan 38 zu kompensieren.

Bestandteile:

- Ergebnisplan
- Finanzplan
- Teilpläne
- Stellenplan

Anlagen

- Vorbericht
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
- Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist
- Übersicht über die Budgets

**Abstimmungsergebnis:**  
**mehrheitlich beschlossen, 1 Enthaltung**

**Vorlage Nr.: D 20/032/2020**  
**Beschluss Nr.: I/089-08/2020**

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für Personal in Höhe von 515.500 EUR zu.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

**Vorlage Nr.: D 20/033/2020**  
**Beschluss Nr.: I/090-08/2020**

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für die Abfallentsorgung in Höhe von 558.100 EUR zu.

**Abstimmungsergebnis:**  
**mehrheitlich beschlossen, 3 Enthaltungen**

**Vorlage Nr.: D 20/035/2020**  
**Beschluss Nr.: I/091-08/2020**

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg stimmt den außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 für das Produkt 122120 – Gesundheitsaufsicht, Gesundheitsschutz – Corona-Pandemie in Höhe von 100.000 EUR zu.

**Abstimmungsergebnis:**  
**mehrheitlich beschlossen, 2 Gegenstimmen**

**Vorlage Nr.: D 20/020/2020**  
**Beschluss Nr.: I/092-08/2020**

1. Der Kreistag des Landkreises Wittenberg stimmt den folgenden außerplanmäßigen

Auszahlungen für Ausgleichsbeiträge der folgenden Grundstücke zu:

- Grundstück Neustraße 10 b in der Lutherstadt Wittenberg in Höhe von 26.700 EUR und
  - Grundstück Lutherstraße 54 in der Lutherstadt Wittenberg in Höhe von 103.900 EUR
2. Der Kreistag beschließt, aus der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses einen Beitrag von 130.600 EUR in die Sonderrücklage für zukünftige Investitionen umzubuchen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**mehrheitlich beschlossen, 5 Enthaltungen**

**Vorlage Nr.: D 10/039/2020**

**Beschluss Nr.: I/093-08/2020**

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat zur Teilnahme an der Aktion „Smarte Schulen, clevere Kids“ (Losverfahren – IT-Technik für Schulen) der DEVK.
2. Der Kreistag stimmt der Annahme einer Spende in Höhe von 10.000 EUR pro Schule von der DEVK für die Digitalisierung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Bewerbung um Teilnahme an der Aktion „Smarte Schulen, clevere Kids“ zu.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

**Vorlage Nr.: D 14/001/2020**

**Beschluss Nr.: I/094-08/2020**

1. Die Kalkulation der in der Anlage zur Rechnungsprüfungsordnung enthaltenen Kostenätze wird gebilligt.
2. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Wittenberg.
3. Die am 13. Februar 2013 durch den Kreistag beschlossene Satzung des Landkreises Wittenberg über die Erhebung von Prüfgebühren tritt ab 1. Januar 2021 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

**Vorlage Nr.: AfD/001/2020**

**Beschluss Nr.: I/095/08/2020**

Antrag der AfD-Fraktion

Der Landkreis Wittenberg wird aufgefordert, die Grundlagen für die Einrichtung eines App-basierten Alarmierungssystems für den Einsatz organisierter ehrenamtlicher Ersthelfer, sogenannte „First Responder“, als Ergänzung zum offiziellen Rettungsdienst, sowie einer entsprechenden Schnittstelle zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ersthelfersysteme der Freiwilligkeit und dem Ehrenamt unterliegen, Mindeststandards zu erarbeiten und einzuhalten sind und sie sich nicht auf die Hilfsfrist auswirken dürfen.

**Abstimmungsergebnis zur Weiterleitung und Beratung in die Fachausschüsse: mehrheitlich beschlossen, 6 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen**

Schilling  
Vorsitzender des Kreistages

## Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Jugend und Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere befristete Stellen als

### Bezirkssozialarbeiter (m/w/d)

zu besetzen. Die Stellen sind mit Entgeltgruppe S14 TVöD-SuE/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Vollzeitstellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

## Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Soziales zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Sachbearbeiter (m/w/d) Hilfe zur Pflege

voraussichtlich befristet bis April 2022 als Vertretung zu besetzen. Die Stelle ist – vorbehaltlich der endgültigen Eingruppierung – mit Entgeltgruppe 9a TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

## Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Sachbearbeiter (m/w/d) Katastrophenschutz

unbefristet zu besetzen. Die Stelle ist – vorbehaltlich der endgültigen Eingruppierung – mit Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

## Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Soziales zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Sachbearbeiter (m/w/d) Leistungsrecht Eingliederungshilfe

befristet bis 30.06.2022 als Vertretung zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9a TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

## Stellenausschreibung Bad Schmiedeberg

Bei der Stadt Bad Schmiedeberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit (40 Stunden/Woche), auch Teilzeit möglich, als Krankheitsvertretung die befristete Stelle

### Sachbearbeiter (m/w/d) im Fachbereich Einwohnermeldeamt/Standesamt

zu besetzen.

Die Möglichkeit einer Übernahme besteht. Ausführliche Informationen sind unter [www.bad-schmiedeberg.de](http://www.bad-schmiedeberg.de) zu entnehmen.

## Stellenausschreibung Stadt Zahna-Elster

Die Stadt Zahna-Elster sucht zum 01.08.2021

### einen Auszubildenden (m/w/d) zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.stadt-zahna-elster.de](http://www.stadt-zahna-elster.de), Stellenangebote.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 01.02.2021 an die:

Stadt Zahna-Elster  
Am Rathaus 1  
06895 Zahna-Elster

Müller  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Der Kreissportbund Wittenberg e. V. sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt für seine Geschäftsstelle in Wittenberg einen

**Sportjugendpfleger (m/w/d), Teilzeit (32 Std.), befristet**

Entsprechend den persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Ausführliche Informationen sind unter [www.ksb-wittenberg.de](http://www.ksb-wittenberg.de) zu entnehmen.

## Stellenausschreibung

Der Kreissportbund Wittenberg e. V. sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt für seine Geschäftsstelle in Wittenberg einen

**Streetworker (m/w/d) im Sport, Vollzeit (40 Std.), befristet**

Entsprechend den persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Ausführliche Informationen sind unter [www.ksb-wittenberg.de](http://www.ksb-wittenberg.de) zu entnehmen.

## Europaweite Ausschreibungen

**Komplettsanierung des Luther-Melanchthon-Gymnasiums Wittenberg, Haus Melanchthon – Schulgebäude und Turnhalle**

Am Standort Neustraße 10 b in 06886 Lutherstadt Wittenberg sollen das Schulgebäude sowie die Turnhalle des Luther-Melanchthon-Gymnasiums (Haus Melanchthon) komplett saniert werden. Der Landkreis Wittenberg schreibt hierfür folgende Gewerke im Zuge offener Verfahren (europaweite Ausschreibungen) nach VOB aus.

**Los 55 – Tischlerarbeiten Außentüren (Schulgebäude) (O 179/20 B)**

**Los 26 – Tischlerarbeiten Türen-Neubau (Turnhalle) (O 181/20 B)**

**Los 27 – Tischlerarbeiten Türen Restaurierung (Turnhalle) (O 182/20 B)**

Nähere Einzelheiten dazu können Sie den Veröffentlichungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union sowie unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de), [www.eVergabe.sachsen-anhalt.de](http://www.eVergabe.sachsen-anhalt.de), [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

## Öffentliche Ausschreibung

**Paul-Gerhardt-Gymnasium Gräfenhainichen, Ersatzneubau Haus 5 Gebäudeautomation (Vergabe-Nr. Ö 178/20 B, Los 14)**

Der Landkreis Wittenberg schreibt für den Ersatzneubau Haus 5 des Paul-Gerhardt-Gymnasiums, Schulstraße 6 in 06773 Gräfenhainichen die Gebäudeautomation im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB aus.

Nähere Einzelheiten dazu können Sie der Veröffentlichung unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de), [www.eVergabe.sachsen-anhalt.de](http://www.eVergabe.sachsen-anhalt.de), [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

## Öffentliche Bekanntmachung

**Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Wittenberg (RPO)**

Der Landkreis Wittenberg hat auf der Grundlage des § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung ein Rechnungsprüfungsamt, im hausinternen Geschäftsablauf als Fachdienst Rechnungsprüfung bezeichnet, eingerichtet. Zur Umsetzung der Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 136 bis 142 KVG LSA beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 30. November 2020 mit Beschluss Nr.: I/094-08/2020 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

### § 1

**Stellung, Ausstattung und Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)**

- (1) Die Rechtsstellung des RPA ergibt sich aus § 139 KVG LSA. Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen untersteht es dem Landrat unmittelbar. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das RPA nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

### § 2

**Prüfungsaufgaben beim Landkreis**

- (1) Dem RPA obliegen die Aufgaben gemäß

§ 140 Abs. 1 KVG LSA sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

- (2) Der Kreistag überträgt dem RPA die Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 KVG LSA. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch entsprechenden Kreistagsbeschluss.
- (3) Bei Mehrheitsbeteiligungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und in den übrigen Fällen wirkt der Landkreis darauf hin, dass dem RPA in den Gesellschaftsverträgen die im § 54 HGrG vorgesehenen Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.
- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des RPA ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

### § 3

**Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben**

- (1) Das RPA ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, die zu prüfenden Stellen aufzusuchen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen, von den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage und Aushängung von Akten, Schriftstücken und Büchern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen. Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Mitarbeiter des RPA weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die Prüfungen werden grundsätzlich angemeldet bzw. können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Bei besonderen Wahrnehmungen, insbesondere Verdacht der Veruntreuung, Unterschlagung oder sonstigen erheblichen Pflichtwidrigkeiten ist der Landrat durch den Leiter des RPA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das RPA kann bei Bedarf nach Abstimmung mit dem Landrat sachverständige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist.
- (6) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

### § 4

**Unterrichtung des RPA**

- (1) Dem RPA sind alle Rechts- und Verwal-

- tungsvorschriften sowie Erlasse und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, zeitnah zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das RPA zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (2) Das RPA ist über geplante Änderungen auf dem Gebiet des internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich damit zusammenhängender Änderungen hinsichtlich der automatischen Datenverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann. Soweit hierfür Arbeitsgruppen gebildet werden, ist dem RPA Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.
- (3) Dem RPA sind die nachfolgend aufgeführten Dokumente unaufgefordert zuzuleiten:
- Prüfberichte anderer Prüforgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen sowie die Stellungnahmen zu diesen Berichten
  - Prüfberichte zu Jahresabschlüssen der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist
  - alle an die Kommunen gerichteten Rundschreiben mit allgemein zu beachtenden Hinweisen und Regelungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen.
- (4) Dem RPA sind die Einladungen für die Sitzungen des Kreistages (mit Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungen des Kreisausschusses und des Ausschusses Haushalt und Finanzen zur Kenntnis zuzuleiten bzw. ist der entsprechende Zugriff im Gremienportal zu gewähren. Des Weiteren sind die Sitzungsniederschriften zugänglich zu machen. Dies kann bei Bedarf auch von den übrigen Fachausschüssen gefordert werden. Der Leiter des RPA soll an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (5) Dem RPA sind die Namen, Dienstbezeichnung und Unterschriftsproben aller Beamten und Beschäftigten vorzulegen, die nach den Vorschriften zur Haushalts- und Kassenführung im Landkreis anordnungs- und zeichnungsbefugt sind. Der Umfang der Ermächtigung ist jeweils zu vermerken. Weiterhin ist dem RPA der Zugang zur Nutzerverwaltung einzuräumen. Ebenso ist über die eingerichteten Handvorschüsse, Zahlstellen, Geldheber und Sonderkassen zu informieren. Vorgenannte Verpflichtungen betreffen auch die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Ermächtigungen und dergleichen.

- (6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- und Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen hierzu sind im Einvernehmen mit dem RPA in einer Dienstanweisung zu treffen.
- (7) Über besondere Vorkommnisse und Unregelmäßigkeiten im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist das RPA von den betroffenen Dienststellen unverzüglich zu unterrichten. Insbesondere gilt dies für Verluste durch Diebstahl, Raub, Brand usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und Sonderkassen. Die Unterrichtung des RPA befreit nicht von der Meldepflicht an den Landrat.
- (8) Das RPA wird über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Bedienstete des Landkreises unmittelbar über den Landrat unterrichtet.

## § 5

### Allgemeiner Verfahrensablauf

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und -ablauf rechtzeitig informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Prüfberichts eine Abschlussbesprechung durchgeführt und anschließend der Schlussbericht erstellt.
- (3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen unverzüglich dem Landrat vor. Gleiches gilt für Berichte, Vermerke und Informationen mit Feststellungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen.
- (4) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

## § 6

### Verfahrensablauf zur Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss einschließlich Entlastungsverfahren sowie die Beschlussfassung über den Gesamtabschluss findet § 120 KVG LSA Anwendung. Das RPA prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss nach Aufstellung durch den Fachdienst Finanzen und Feststellung des Ergebnisses durch den Landrat nach Maßgabe des § 141 KVG LSA.
- (2) Das RPA legt dem Landrat einen Bericht über das jeweilige Prüfungsergebnis (Schlussbericht) vor. Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, hat der Landrat die Aufklärung zu veranlassen.

- (3) Der Landrat legt den jeweiligen Schlussbericht zusammen mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorberatung vor. Dieser bewertet den Jahresabschluss sowie den Gesamtabschluss und gibt seine Einschätzung dem Kreistag bekannt. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung des RPA zur Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrates bzw. der Bestätigung des Gesamtabschlusses ab, so ist die abweichende Auffassung des RPA dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Weitere Vorberatungen zum Jahres- und Gesamtabschluss erfolgen im Ausschuss Haushalt und Finanzen sowie im Kreisausschuss.

## § 7

### Örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände sowie Prüfung von Verwendungsnachweisen Dritter

- (1) Das RPA führt gemäß § 136 ff. KVG LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen, in denen ein RPA nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen RPA bedienen, einschließlich ihrer Sondervermögen durch. Des Weiteren obliegt dem RPA die örtliche Prüfung der Zweckverbände, soweit das RPA des Landkreises Wittenberg in der Verbandssatzung als zuständiges RPA bestimmt ist, und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Dritte. Die Prüfung erfolgt nach Antragstellung.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA auf Kosten der Kommunen, ihrer Sondervermögen und Zweckverbände. Die Kostenerstattungspflicht erstreckt sich auch auf die Prüfung von Verwendungsnachweisen Dritter. Sie umfasst sämtliche mit der Prüfung im Zusammenhang stehenden Kosten, einschließlich Vor- und Nachbereitung (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens bei Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers, Prüfungsdokumentation und dgl.).
- (3) Die Kostenberechnung erfolgt bezüglich der dem RPA zuzuordnenden Prüfungshandlungen auf Basis einer Kalkulation. Der ermittelte Kostensatz wird durch den Kreistag mit der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen und ist als Anlage beigefügt. Diese ist Bestandteil der RPO. Mit den in der Anlage benannten Kostensätzen sind alle Kosten für die Prüfungshandlungen des RPA samt Vor- und Nachbereitung (Personal- und Sachkosten einschließlich Fahrtkosten) abgegolten. Sofern sich das RPA eines sachverständigen Dritten, z. B. Wirtschaftsprüfer, bedient oder einen solchen hinzuzieht, sind die dem RPA in diesem Zusammenhang entstehenden Rechnungslegungen der sachverständigen Dritten als Auslagen gesondert zu erstatten.
- (4) Für die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse der kreis-



angehörigen Kommunen wird bis zum 31. Dezember 2022 in Anlehnung an die am 18. Februar 2013 beschlossene und am 2. März 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg veröffentlichte Satzung über die Erhebung von Prüfgebühren ein Tagessatz von 276,00 € je Prüftag und Prüfer festgesetzt.

### § 8

#### Überörtliche Prüfung

- (1) Auf der Grundlage des § 137 Abs. 1 KVG LSA obliegt die überörtliche Prüfung bei Kommunen einschließlich ihrer Sondervermögen mit weniger als 25.000 Einwohnern dem RPA des Landkreises. Die überörtliche Prüfung der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.
- (2) Prüfungsinhalt und Prüfungsturnus sind durch den Leiter des RPA zu bestimmen. Der Prüfungsturnus soll in der Regel vier Jahre nicht übersteigen.

### § 9

#### Sprachliche Gleichstellung


Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und divers geschlechtlichen Sprachform.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25. März 2002 durch den Kreistag beschlossene Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 30. November 2020

  
Jürgen Dannenberg  
Landrat



#### Anlage – Kostensätze für die Durchführung von Prüfungshandlungen für Dritte

Anlage zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Wittenberg (RPO) in Kraft ab 01.01.2021

#### Kostensätze für die Durchführung von Prüfungshandlungen für Dritte

#### Örtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen und ihrer Sondervermögen

- Tagessatz je Prüftag und Prüfer 352,00 € Als Prüftage gelten sowohl die Prüfung vor Ort bzw. am Dienstort des RPA als auch die Berichterstellung. Die Berichterstellung wird mit der gleichen Tageszahl wie die geleisteten Prüftage berechnet. Für Prüfungshandlungen, die keinen vollen Prüftag beanspruchen, wird der Tagessatz anteilig erhoben.

#### Örtliche Prüfung von Eigenbetrieben, für deren Prüfung sich das RPA gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedient, des Weiteren von Zweckverbänden und Prüfungen bei sonstigen Dritten kraft Gesetzes oder auf Antrag/im Auftrag

- Tagessatz je Prüftag und Prüfer 504,00 € Für Prüfungshandlungen, die keinen vollen Prüftag beanspruchen, wird der Tagessatz anteilig erhoben. Bei eigener Prüfungsdurchführung gelten als Prüftage sowohl die Prüfung vor Ort bzw. am Dienstort des RPA als auch die Berichterstellung. Die Berichterstellung wird mit der gleichen Tageszahl wie die geleisteten Prüftage berechnet.

#### Prüfung von Vergaben und Verwendungsnachweisen Dritter

- Stundensatz 63,00 €
- je begonnene halbe Stunde 31,50 €

### Abberufung

#### eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV 21-2002)

Der Landkreis Wittenberg hat am 08.12.2020 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum die gesetzliche Vertretung aufgehoben:

Grundbuch: Wörlitz, Blatt 159  
Eigentümer: Sophie Arendt  
Gemarkung: Wörlitz  
Flur: 2  
Flurstück: 174

Das entstandene Guthaben ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichtes Zerbst zugunsten der unbekanntenen Erben hinterlegt.

gez. Behrens

### Abberufung

#### eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV 06-2013)

Der Landkreis Wittenberg hat am 08.12.2020 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum die gesetzliche Vertretung aufgehoben:

Grundbuch: Jüdenberg, Blatt 16  
Eigentümer: Hermann Röder  
Gemarkung: Jüdenberg  
Flur: 2  
Flurstück: 4/2

gez. Behrens

### Abberufung

#### eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV-22/1998)

Der Landkreis Wittenberg hat am 08.12.2020

für nachfolgend aufgeführtes Eigentum die gesetzliche Vertretung aufgehoben:

Grundbuch: Premsendorf, Blatt 17  
Eigentümer: Emilie Roitzsch  
Gemarkung: Premsendorf  
Flur: 1  
Flurstück: 179 (neu 280), 218, 220

Das entstandene Guthaben ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichtes Wittenberg zugunsten der unbekanntenen Erben hinterlegt.

gez. Behrens

### Abfallfibel 2021 und Abfallkalender-Online 2021

Die Abfallfibel für den Landkreis Wittenberg 2021 wird ab der 51. Kalenderwoche 2020 verteilt. Sollten Sie bis zum Jahresende 2020 kein Exemplar erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Abteilung Abfallwirtschaft.

Auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg, unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) ist die Abfallfibel 2021 und der Abfallkalender-Online 2021 eingestellt.

#### Geänderte Öffnungszeiten Entsorgungseinrichtungen

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die nachstehend aufgeführten Entsorgungseinrichtungen

#### am 24. und 31. Dezember 2020 ab 12:00 Uhr geschlossen sind:

- Betriebshof REMONDIS GmbH & Co. KG in Coswig OT Klieken
- Betriebshof REMONDIS GmbH & Co. KG in Gräfenhainichen OT Strohwalde
- Betriebshof REMONDIS Wittenberg GmbH in Jessen (Elster) OT Schweinitz
- Betriebshof Zegarek GmbH Transporte in Wittenberg OT Reinsdorf
- Annahmestelle von sonstigen zugelassenen Abfällen zur Beseitigung aus dem Landkreis Wittenberg in Kemberg OT Rackith

#### und am 24. und 31. Dezember 2020 ganztägig geschlossen ist:

- die Annahmestelle für Problemabfälle und Asbestabfälle in Kemberg OT Rackith

### Abfallwirtschaft

#### Zusätzliche Entleerungstermine:

#### Restmüll Stadt Gräfenhainichen am 28.12.2020

Ackerstr., Amselweg, Bachstr., Birnbaumühle, Damaschkestr., Dorfstr., Dornewitzer Str.,

Dübener Str., Fahringsstr., Fahringsmühle, Finkenweg, Flurweg, Galgenberg, Gartenstr., Hainmühle, Jösigkstr., Krainichenweg, Krumbachmühle, Leinewebergasse, Lindenallee, Lutherweg, Mescheider Str., Mittelstr., Nachtigallenweg, Parkstr., Rotkelchenweg, Schleesener Weg, Schwalbenweg, Strohwalder Str., Südstr., Taubenweg, Vehsenmühle, Vor der Unterstadt, Weststr., Windmühlenstr.,

OT Buchholz, Strohwalde

### **Papier/Pappe Stadt Coswig (Anhalt) am 30.12.2020**

Am Anger, Am Wasserturm, Amselweg, Anhalter Weg, Angerweg, Bahnhofstraße, Berliner Str., Bernauer Mark, Beethovenring, Elbstraße, Eisenbahnstraße, Finkenweg, Flämingweg, Fröbelstraße, Gartenweg, Göritzer Landstraße, Gehrhufenweg, Geschwister-Scholl-Straße, Grünstraße, Grube Berta, Grube Henriette, Hafenstrasse, Herrmann-Cohen-Ring, Holzstrecke, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Kuhbrückenbreite, Lucas-Cranach-Ring, Möllendorfer Landstraße, Mühlweg, Neumühle, Nikolaus-Lauterbach-Straße, Pulvermühle, Querstraße, Schloßstraße, Schwarzer Weg, Siedlerweg, Stadthufen, Waldfrieden, Walkmühle, Wörpener Landstraße, Zerbster Straße, Ziekoer Landstraße, Am Markt, Am Brennickel, Flieth, Oberfischerei, Friederikenstr., Goethestr., Lange Str., Mittelstr., Neue Str., Puschkinstr., Rosslauer Str., Schloßstr., Sebastian-Bach-Str.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132), wird Folgendes bekannt gemacht:

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme für die Speisung des Radis-Schleesener Muhlgrabens zur Gewährleistung der Mindestwasserführung gestellt. Die Entnahme erfolgt aus einem nördlich der Ortslage Radis bestehenden Brunnen. Beantragt wird eine Entnahmemenge von 630.000 m<sup>3</sup>/Jahr und somit eine Erhöhung der bisher erlaubten Menge um 230.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Nach § 9 Absatz 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG

entsprechend. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei war im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Bei der allgemeinen Vorprüfung wurde durch den Landkreis Wittenberg, als zuständige Behörde, festgestellt, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden können. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Erlaubnisverfahren.

Folgende Gründe haben entsprechend dem Standort und den Merkmalen des Vorhabens zu dieser Feststellung geführt:

- die Grundwasserentnahme findet aus dem Liegendgrundwasserleiter statt, Auswirkungen auf oberflächennahe Schutzgüter (u. a. Vegetation, Fließgewässer) sind nicht zu erwarten,
- durch das Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben,
- die Ressource Boden wird weder in ihrem Reichtum, ihrer Verfügbarkeit, Qualität noch in ihrer Regenerationsfähigkeit beeinträchtigt,
- das Vorhaben befindet sich nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten,
- durch die Grundwasserentnahme ist eine nachteilige Veränderung des Grundwasserhaushaltes nicht zu erwarten,
- die Wasserbeschaffenheit des zu speisenden Oberflächengewässers wird nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist die vorliegende Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Da die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, können beim Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, Zimmer A 3-37, in 06886 Lutherstadt Wittenberg eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist für die Einsichtnahme zuvor telefonisch ein Termin unter der Nummer 03491 479-893 zu vereinbaren.

Im Auftrag  
gez. Tschetschorke

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132), wird Folgendes bekannt gemacht:

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch den Gewässerunterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ ein Antrag auf Vornahme einer Vorprüfung zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Gewässerausbauvorhaben „Umbau des Abschlagbauwerkes Kemberger Flieth“ gestellt. Das Ausbauprozess umfasst den Rückbau eines Sohlabsturzes und das Errichten einer Fischaufstiegsanlage als Beckenpass, den Rückbau einer Stauanlage, den Umbau eines Durchlassbauwerks und die naturnahe Gestaltung des Gewässerlaufes des Kemberger Flieths auf 1300 Meter Länge. Ziel der Maßnahme ist das Erreichen eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands im Kemberger Flieth.

Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei war im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Bei der standortbezogenen Vorprüfung wurde durch den Landkreis Wittenberg als zuständige Behörde festgestellt, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Verfahren.

Folgende Gründe haben entsprechend dem Standort und den Merkmalen des Vorhabens zu dieser Feststellung geführt:

- das Vorhaben findet in weiterer Entfernung zur Wohnbebauung statt, sodass temporäre Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen als unerheblich und nicht nachteilig zu bewerten sind;
- unter Berücksichtigung und bei Umsetzung der vom Vorhabenträger aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter, insbesondere auf die Schutzkriterien von Natura-2000-Gebieten, von vornherein ausgeschlossen;
- durch das Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben;

- die Ressourcen Boden und Wasser werden weder in ihrem Reichtum, ihrer Verfügbarkeit, Qualität noch in ihrer Regenerationsfähigkeit durch das Vorhaben beeinträchtigt;
- das Vorhaben befindet sich nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten;
- es liegt in Teilen innerhalb des Risikogebietes nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die sich damit ergebenden Anforderungen, u. a. an die Bausubstanz werden bei der Planung berücksichtigt;
- im Vorhabengebiet sind archäologische Kulturdenkmäler und Fundstellen vorhanden, Beeinträchtigungen dieser werden durch eine baubegleitende archäologische Dokumentation vermieden.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist die vorliegende Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Da die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, können beim Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, Zimmer A 3-37, in 06886 Lutherstadt Wittenberg eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist für die Einsichtnahme zuvor telefonisch ein Termin unter der Nummer 03491 479-893 zu vereinbaren.

Im Auftrag  
gez. Tschetschorke

**Öffentliche Bekanntmachung**

**6. Änderungssatzung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ Gräfenhainichen vom 3. Dezember 2014**

**Präambel:**

Auf der Grundlage des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), und § 6 i. V. m. § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 seiner Satzung in der Sitzung vom 25. November 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

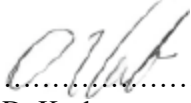
Die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ Gräfenhainichen vom 3. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 14. Februar 2015, S. 4), zuletzt geändert durch Art. I der Satzung vom 27. November 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 21. Dezember 2019, S. 10), wird wie folgt geändert:

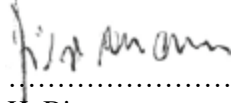
1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
  - c) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
  - d) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.
  - e) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7.
2. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: Die Zahl „13,60“ wird durch die Zahl „13,63“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gräfenhainichen, den 25. November 2020

  
D. Korb  
Verbandsvorsteher

  
H. Biermann  
Verbandsmitglied

**LANDKREIS WITTENBERG**

Der Landrat

Fachdienst: Umwelt und Abfallwirtschaft  
Besucheradresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg Breitscheidstraße 3  
Auskunft erteilt: Frau Besser  
Zimmer-Nr.: A 3 – 35  
Tel.: 03491 479-892  
Fax: 03491 479-869  
E-Mail: liane.besser@landkreis-wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Unterhaltungsverband „Mulde“  
Großer Hagweg 8  
06773 Gräfenhainichen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 26. November 2020

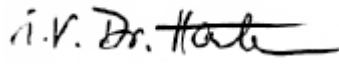
Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben):  
67.32.75-O-UHV Mulde


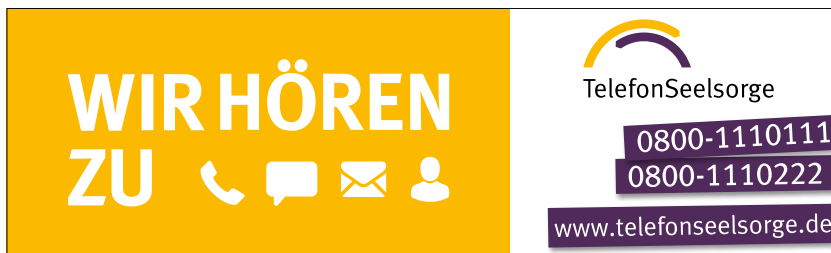
Datum: 4. Dezember 2020

**Satzungsgenehmigung für den UHV „Mulde“**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmige ich die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“, Sitz Gräfenhainichen.

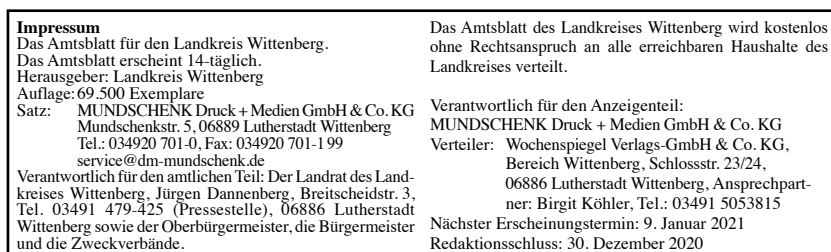
Lutherstadt Wittenberg, den 4. Dezember 2020

  
i.V. Dr. Hata  
Dannenberg

**WIR HÖREN ZU**

TelefonSeelsorge  
0800-1110111  
0800-1110222  
www.telefonseelsorge.de



**Impressum**  
Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg. Das Amtsblatt erscheint 14-täglich. Herausgeber: Landkreis Wittenberg Auflage: 69.500 Exemplare  
Satz: MUNSCHENK Druck + Medien GmbH & Co. KG Munschekstr. 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg Tel.: 03491 479-425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Ansprechpartner: Birgit Köhler, Tel.: 03491 5053815  
Nächster Erscheinungstermin: 9. Januar 2021  
Redaktionsschluss: 30. Dezember 2020

Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: MUNSCHENK Druck + Medien GmbH & Co. KG Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG, Bereich Wittenberg, Schlossstr. 23/24, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Ansprechpartner: Birgit Köhler, Tel.: 03491 5053815  
Nächster Erscheinungstermin: 9. Januar 2021  
Redaktionsschluss: 30. Dezember 2020



**MUNSCHENK**

FRÖHLICHE WEIHNACHTEN  
UND EIN GESUNDES NEUES JAHR

WWW.DM-MUNSCHENK.DE

ENTWICKLUNG | GESTALTUNG | SATZ | DRUCK | WEITERVERARBEITUNG | VEREDELUNG | LETTERSHOP | LOGISTIK | STICKPACK SERVICE

Munschekstraße 5 · 06889 Lutherstadt Wittenberg · fon 034920.7010 · service@dm-munschek.de

RÜCKKEHRERTAG  
2020

WWW.ZURUECK-IN-DIE-HEIMAT.DE

[Wir stellen ein]



27.12.2020  
09.00 - 12.00 UHR

# RÜCKKEHRERTAG 2020

DIE STELLENBÖRSE FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

**DIE UNTERNEHMEN SIND IN DIESER ZEIT  
DIREKT FÜR SIE AM TELEFON**

OFFENE STELLEN UND KONTAKTDATEN UNTER:

**WWW.ZURUECK-IN-DIE-HEIMAT.DE**